

## Verhandlungsschrift

über die

## Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 15.09.2005, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes.

### Anwesende:

Bgmst. Forstinger Johann	GR Wagner Josef
Vizebgmst. Huber Josef	GR Obermaier Johann
GV Selinger Friedrich	GR Milacher Gabriele
GV Starl Johannes	GR Pichler Wilhelm, Mag.
GR Hochroiter Franz	GV Gerber Johann
GR Huber Brigitte	GR Hartl Erwin
GR Kudernatsch Norbert	GR Kritzinger Erich
GR Neubacher Elfriede	GR Samija Bruno

**Ersatzmitglieder:** Niedermayr Anton für GR Schoissengeyer Manfred  
Linner Johannes für GR Zauner Ursula  
Seeuws Marianne für GR Gehmayr Max

**Schriftführer:** AL Maringer Anton

Der Bürgermeister eröffnet um 19.05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem Sitzungsplan nachweislich an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erfolgt ist. Die Bekanntgabe der Tagesordnung wurde zeitgerecht im Postwege zugestellt und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Beginn der Tagesordnung wird das Ersatzmitglied der SPÖ-Fraktion Linner Johannes ange-lobt. Weiters gibt Bgmst. Forstinger vor dem Tagesordnungspunkt 1 bekannt, dass die SPÖ-Fraktion einen Dringlichkeitsantrag zum Thema „Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Wasserführung des Redlbaches“ eingebracht hat.

Auf Antrag von Bgmst. Forstinger wird einstimmig beschlossen, dass dieser Dringlichkeitsantrag am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges behandelt wird.

# **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

## **1.) Bericht des Bürgermeisters.**

Bgmst. Forstinger berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates, dass der Redlhamer Ferienspaß heuer wieder ein totaler Erfolg gewesen ist und die diversen Programmpunkte an den verschiedenen Tagen äußerst gut besucht waren (heuer nahmen ca. doppelt so viele Kinder wie 2004 teil).

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass nunmehr ein Schreiben der OÖ Gebietskrankenkasse vorliegt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass in der Gemeinde Redlham aufgrund der zu geringen Einwohnerzahl es nicht möglich ist, einen Vertragskassenarzt anzusiedeln. Der Bürgermeister verweist in diesem Zusammenhang auch auf ein Telefonat mit dem zuständigen Herrn bei der OÖ Gebietskrankenkasse und ist der Meinung, dass in dieser Angelegenheit einmal die zukünftige Entwicklung in der Gemeinde Redlham abgewartet werden sollte.

Zur Bautätigkeit, die heuer äußerst vielfältig und ausgiebig ist, stellt der Bürgermeister fest, dass der Geh- und Radweg entlang der Schotterwerkstraße bereits abgeschlossen ist und dass man nunmehr in der Ortschaft Redlham (Redlham-Süd) bereits auch den ersten Straßenring schließen wird können.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass der Gehsteig in der Ortschaft Tuffeltsham beinahe fertig gestellt wurde, und die Arbeiten bei der Pühreter Straße ebenfalls bereits begonnen wurden. Aufgrund des äußerst schlechten Unterbaues bei dieser Straße werden die Baumaßnahmen wohl um einiges teurer kommen, als ursprünglich geplant.

Am 18. Juli 2005 fand ein Gespräch mit den Funktionären der verschiedenen Wassergenossenschaften im Zusammenhang mit der Errichtung der Notwasserleitung statt. Bei dieser Besprechung wurden alle notwendigen Details für einen Vertrag zwischen den Wassergenossenschaften bzw. zwischen der Gemeinde Redlham und der liefernden WG Tuffeltsham ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister noch, dass die Wasserleitung nunmehr bereits zusammengeschlossen ist und durchgehend von der WG Tuffeltsham bis zur WG Redlham II fertig gestellt wurde.

Am 21. Juli 2005, so berichtet der Bürgermeister weiter, fand die wasserrechtliche bzw. naturschutzrechtliche Verhandlung für den Schuttdamm für die Ortschaft Au im Zusammenhang mit den Hochwassermaßnahmen statt. Eine Fertigstellung wird bis Ende 2006 erfolgen, obwohl die Gemeinde Redlham darauf gedrängt hätte, dass dieser Schuttdamm bereits im Sommer 2006 endgültig errichtet wird. Die geringfügige Verzögerung hängt lt. HR Hirzenberger vom Gewässerbezirk Gmunden mit der Erstellung eines Gefahrenzonenplanes zusammen.

Am 21. August 2005 hat das Straßentheater der Kellerbühne im Feuerwehrdepot in Redlham Station gemacht. Zu dieser äußerst gelungenen Theaterveranstaltung konnten insgesamt ca. 300 Zuschauer begrüßt werden.

Abschließend berichtet Bgmst. Forstinger noch, dass Frau König Romana das 2. Lehrjahr abgeschlossen hat und die Berufsschule auch heuer wieder als Klassenbeste beendet hat.

Ganz zum Schluss seiner Ausführungen liest Bgmst. Forstinger noch ein Dankschreiben des Frauenhauses der Bezirkes Vöcklabruck vor, indem sich die Verstandsvorsitzende Mag. Karin Schmitzberger für die erhaltene Spende über €250,00 recht herzlich bedankt.

## **2.) Mandatsverzicht Schwaiger Peter – Nachwahl in den Prüfungsausschuss.**

Der Berichterstatter GV Gerber gibt bekannt, dass das SPÖ-Ersatzmitglied Schwaiger Peter verzogen ist und daher am 22. August 2005 auf sein Gemeinderatsmandat (Ersatzmitglied) ver-

zichtet hat. Schwaiger Peter war Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses und nunmehr liegt ein Wahlvorschlag zur Entsendung als Ersatzmitglied in den Prüfungsausschuss auf den Namen Six Manfred vor. Weiters gibt GV Gerber bekannt, dass diese Wahl eine Fraktionswahl der SPÖ ist und ersucht den Gemeinderat auf eine geheime Abstimmung verzichten zu können.

Der Antrag des GV Gerber wird per Akklamation einstimmig beschlossen.

Sodann stellt der Berichterstatter den Antrag, als Ersatzmitglied in den Prüfungsausschuss das Ersatzmitglied des Gemeinderates Six Manfred wählen zu wollen.

Die Fraktionswahl der SPÖ ergibt per Akklamation eine einstimmige Annahme dieses Antrages.

### **3.) Neuerliche Abänderung der Kanalgebührenordnung.**

Vizebgmst. Huber als Berichterstatter gibt den Mitgliedern des Gemeinderates bekannt, dass die Kanalgebührenordnung neuerlich abgeändert werden muss, da einerseits die Richtsätze des Amtes der OÖ Landesregierung für die Mindestbenutzungsgebühren bis 2010 angepasst werden müssen und andererseits die Kanalmindestanschlussgebühr auf €2.635,00 zuzügl. der gesetzlichen USt (derzeit 10 %) festgesetzt werden muss. Außerdem so berichtet Vizebgmst. Huber weiter, soll eine kleinere formaljuristische Änderung im § 3 auf Anraten des Amtes der OÖ Landesregierung eingearbeitet werden. Im Abs. 1 des § 3 sollen die drei Wörter „entsprechend dieser Gebührenordnung“ hinzugefügt werden. Nach diesen erläuternden Einführungen liest Vizebgmst. Huber nachfolgende Kanalgebührenordnung auszugsweise vor.

## **KANALGEBÜHRENORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 15.09.2005 mit der die Kanalgebührenordnung (Kanalanschlussgebühr und Kanalbenutzungsgebühr) für die Gemeinde Redlham neuerlich erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, idgF. und des Art. 1 § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 idgF. wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss von bebauten oder unbebauten Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

1.) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 €17,56 mindestens aber €2.635,00, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

2.) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke ausgebaut worden sind. Zu Wohnräumen zählen dabei auch Schwimmbad, Sauna, Bad, WC, Waschküche, Bar, Kellerstüberl, Hobbyräume und ähnliche Zweckräume. In jedem Fall aber bleiben Heiz- und Brennstofflagerräume unberücksichtigt. Ebenso bleiben Garagen und Nebengebäude unberücksichtigt.

3.) Zur Bemessungsgrundlage werden Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:

Abschläge:

a.) Für alle rein betrieblichen Lager- und Garagierzwecken dienenden Gebäude, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist. - 80 %

Als Gebäude dieser Art gelten solche, in welchen Waren gelagert werden, die dort keiner Be- und Verarbeitung unterzogen werden.

b.) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossene Gebäudeteile und Einzelräume, von welchen außer den Abwässern aus sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Geschäfte). Nicht jedoch für Büros und Garagierungsunternehmen. - 65 %

Zuschläge:

a.) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist. + 200 %

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausmaß von 30m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage herangezogen.

b.) Für Gast- und Schankbetriebe sowie Cafes. + 30 %

Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke verwendet oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.

4.) Für landwirtschaftliche Objekte gilt diese Berechnungsgrundlagenerrechnung mit der Ausnahme, dass alle jene Gebäudeteile, die ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und aus denen weder durch unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss die Einleitung von Abwässern möglich ist bzw. nach der öö. Bauordnung nicht eingeleitet werden dürfen, unberücksichtigt bleiben. Hierzu zählen insbesondere Vorhäuser, Getreidelagerräume, Scheunen, Stallungen, Tenne, Einstellplätze (Wagenremise) für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

5.) Werden für ein Grundstück mehrere Anschlüsse an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage hergestellt, so ist für jeden weiteren Anschluss eine Gebühr von €750,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

## **Nachträgliche Änderung**

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- 1.) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
- 2.) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
- 3.) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

## **§ 4**

### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- 1.) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 von Hundert jenes Betrages, der von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2.) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit die Vorauszahlung in Raten zu entrichten, wobei die erste Rate im Ausmaß von 40 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides und die zweite Rate von ebenfalls 40 % innerhalb 6 Monate nach Zustellung dieses Bescheides fällig ist. Der Rest ist bei Anschluss an das Kanalnetz zu entrichten.
- 3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainern bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

## **§ 5**

### **Kanalbenützungsgeld**

- 1.) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgeld zu entrichten. Dieses beträgt für die mit einer Wasseruhr ausgestatteten Grundstücke

ab 1.10.2005	€2,80/m <sup>3</sup>
ab 1.10.2006	€2,95/m <sup>3</sup>
ab 1.10.2007	€3,10/m <sup>3</sup>
ab 1.10.2008	€3,25/m <sup>3</sup>
ab 1.10.2009	€3,40/m <sup>3</sup>

für jeden Kubikmeter Wasser, der in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage eingeleitet wird. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Betriebe und Objekte, die keine Messvorrichtung haben.

2.) Die Kanalbenützungsgebühr für alle anderen, mit keiner Messvorrichtung versehenen Objekte beträgt je m<sup>2</sup> und Jahr der nach § 2 errechneten Bemessungsgrundlage €3,70 ab 1.10.2005 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %). Im selben prozentuellen Ausmaß, wie sich die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5, Abs. 1 erhöht, erhöht sich auch die Bemessungsgrundlage von €3,70 je m<sup>2</sup>.

3.) Alle landwirtschaftlichen Betriebe, welche keine eigene Wasseruhr für das Wohnobjekt in Betrieb haben, werden nach einem Pro-Kopf-Verbrauch von 60 m<sup>3</sup> pro im Objekt wohnender Person und Jahr verrechnet. Die m<sup>3</sup> Gebühr gemäß Abs. 1 findet Anwendung.

4.) Alle Liegenschaftsbesitzer, die einen Swimmingpool auf ihrem Grundstück haben, haben für eine ordnungsgemäße Befüllung, jedoch auch, bei Vorliegen der gesetzlichen Bedingungen, für eine Einleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Redlham zu sorgen; für das eingeleitete Abwasser ist jedenfalls eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, was wiederum eine Erfassung des benötigten Wassers mit einer tauglichen Messvorrichtung voraussetzt.

5.) In Ausnahmefällen ist die Gemeinde berechtigt, die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Ausstattung und Verwendungsart zu berechnen.

## § 6

### Wassermessergebühr

Die Wassermessergebühr (Zählermiete) beträgt pro Wassermesser monatlich €0,65 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Einhebung der Wassermessergebühr erfolgt in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres.

## § 7

### Entstehen des Abgabensanspruches

1.) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig.

2.) Bei nachträglichen Änderungen von Gebäuden (§ 3 Abs. 1 und 2) ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten fällig. Eine Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten ist zwei Wochen nach Vollendung derselben bei der Gemeinde zu erstatten. Die Kanalbenützungsgebühr wird erstmalig mit der Fertigstellung des Kanalanschlusses fällig.

3.) Die Kanalbenützungsgebühr wird in Vierteljahresraten eingehoben. Am 15. Februar, 15. Mai, 15. August werden Akontozahlungen vorgeschrieben und die Abrechnung erfolgt mit der 4. Rate am 15. November eines jeden Jahres.

## § 8

### Inkrafttreten

1.) Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1.10.2005 in Kraft. Die Kanalgebührenordnung vom 10.09.1992 idgF. tritt mit diesem Tag außer Kraft.

GR Hartl zeigt sich in seiner Wortmeldung schockiert über den rasanten Preisanstieg der Kanalbenützungs- bzw. Kanalanschlussgebühr und spricht von einer äußerst happigen Gebührenerhöhung. Außerdem sehe er nicht ein, dass das Land diese rapiden Preissteigerungen ohne weiteres verordnet und die Gemeinde sich diesem Preisdruck beugen muss. Es ist ihm zwar bekannt, dass nicht die Gemeinde, sondern das Land OÖ die Mindestgebühren festsetzt, trotzdem deutet Hartl in seiner Wortmeldung an, der neuen Kanalgebührenordnung nicht zustimmen zu wollen. Seiner Meinung nach sei es nunmehr höchste Zeit gegen diesen rasanten Preisanstieg Protest einzulegen. Bgmst. Forstinger weist in seiner Wortmeldung darauf hin, dass die Mindestsätze bzw. Gebührenrichtlinien des Amtes der OÖ Landesregierung beschlossen werden müssen, da es ansonsten zu Problemen mit dem Land OÖ kommen werde. Vizebgmst. Huber weist in seiner Wortmeldung ebenfalls darauf hin, dass die Richtsätze für die Kanalbenützungsgebühr vom Land vorgegeben werden und die Gemeinde Redlham daher keinen Einfluss auf die Preisentwicklung hat. GR Hartl weist nochmals darauf hin, dass es ihm sehr wohl bekannt ist, dass die Richtsätze für die Kanalbenützungsgebühr bzw. Kanalanschlussgebühr vom Land OÖ erstellt werden, spricht sich aber trotzdem dafür aus, diese Kanalgebührenordnung nicht zu beschließen und kündigt an, sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt schließlich Vizebgmst. Huber den Antrag, die vorliegende Kanalgebührenordnung 2005 beschließen zu wollen.

Der Antrag ergibt 14 Ja-Stimmen (13 ÖVP, 1 FPÖ) und 5 Stimmenthaltungen (5 SPÖ). Somit ist der Antrag des Vizebürgermeisters per Akklamation beschlossen worden.

### 4.) Abfallgebührenordnung – Änderung bzw. Anpassung.

GV Starl berichtet, dass leider auch dieser Tagesordnungspunkt wie der voran gegangene nicht sehr erfreulich ist, da auch die Abfallgebührenordnung neu beschlossen werden muss und es nunmehr zu einer doch wesentlichen Erhöhung der Abfallgebühren kommen wird. Weiters berichtet GV Starl, dass die Preissteigerung bei den Abfallgebühren ca. 40 % betragen wird. Dies ist deswegen der Fall, da es einerseits zum Wegfall des Infrastrukturkostenbeitrages der Fa. AVE kommt, andererseits aber auch eine ca. 10%ige Erhöhung der Kosten des Bezirksabfallverbandes zu erwarten ist. Weiters wird auch ab 2006 der Grünschnitt nicht mehr kostenlos bei der Fa. AVE entsorgt werden können. Da es gesetzlich festgeschrieben ist, die Abfallgebühren kostendeckend festzusetzen, ist nunmehr diese doch drastische Preissteigerung notwendig geworden, wobei GV Starl abschließend noch festhält, dass die Abfallgebühren relativ knapp kalkuliert worden sind und wenn man den Preis mit der Nachbargemeinde Attnang-P. vergleicht noch immer niedriger angesetzt werden konnten. Außerdem gibt Starl zu bedenken, dass die Gemeinde Redlham bei der Abfallabfuhr lange Zeit bevorzugt gewesen ist, und die übrigen Gemeinden schon seit längerer Zeit eine derart hohe Abfallgebühr einheben müssen um eine Kos-

tendeckung zu erreichen. Anschließend liest GV Starl nachfolgende Abfallgebührenordnung vollinhaltlich vor.

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 15. September 2005, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl.Nr. 86/1997 wird verordnet:

# Abfallgebührenordnung

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

1. Für die Benützung der Einrichtung der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2

### Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführter Hausabfalltonne

mit 90 Liter Inhalt	€	7,70
mit 110 Liter Inhalt	€	9,10
mit 120 Liter Inhalt	€	9,80

b) je abgeführtem Hausabfallsack

mit 60 Liter Inhalt	€	5,50
---------------------	---	------

c) je abgeführter Biotonne

mit 120 Liter Inhalt	€	6,10
----------------------	---	------

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

## § 4

### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

## § 5

## **Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft. Die Abfallgebührenordnung vom 14.12.2000 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

GR Hartl will in seiner Anfrage wissen, wie hoch der Infrastrukturkostenbeitrag der Fa. AVE gewesen ist und wofür er gewährt wurde. Bgmst. Forstinger antwortet darauf, dass dieser in den letzten beiden Jahren jeweils €6.000,00 betragen hat und für die Deponierung der Bettasche ausgehandelt worden ist. Weiters will Hartl wissen, ob der Grünschnitt durch die Gemeindebürger auch zukünftig gratis abgegeben werden kann. Bgmst. Forstinger antwortet darauf, dass geplant ist, den Gemeindebürgern einen Berechtigungsschein im Bedarfsfall auszustellen und dass der angelieferte Grünschnitt durch die Gemeinde Redlham bezahlt werden wird und somit in den Müllpreis einzurechnen ist. GR Hartl gibt abschließend in seiner Wortmeldung noch bekannt, dass die Erhöhung der Abfallgebühren seiner Meinung nach aufgrund der gegebenen Tatsachen durchwegs nachzuvollziehen ist und spricht sich für die Beschlussfassung des vorliegenden Verordnungsentwurfes aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt schließlich der Berichterstatter den Antrag, die vorliegende Abfallgebührenordnung beschließen zu wollen.

Der Antrag mittels Handzeichen ergibt eine einstimmige Annahme des Beschlusses.

## **5.) Anlagenbenützungs- und Anlagenbetriebsordnung – ABBO – für Betriebsbaugebiete.**

Bgmst. Forstinger berichtet den Gemeinderatsmitgliedern, dass es seit längerer Zeit Gespräche bzw. Verhandlungen mit dem Besitzer des Grundstückes 2878 (Vogl Johann, Au 3) zwecks Abschluss einer Option gibt. In dieser Option erwirbt die Gemeinde Redlham das Recht für das Grundstück 2878 in Teilen oder zur Gänze Kaufverträge abzuschließen bzw. dieses Recht weiter zu geben. Das genannte Grundstück ist ca. 39.000 m<sup>2</sup> groß, wovon bereits jetzt ca. 22.000 m<sup>2</sup> als Betriebsbaugebiet gewidmet sind. Der Kaufpreis beträgt 49,00 €/m<sup>2</sup>. Da nunmehr die Option unterschriftsreif vorliegt, ist es für die Errichtung eines zukünftigen Gewerbeparks Jebing noch notwendig eine so genannte Anlagenbenützungs- und Anlagenbetriebsordnung zu beschließen. Bevor der Bürgermeister näher auf diese Anlagenbenützungs- und Anlagenbetriebsordnung eingeht, liest er die vorliegende Option auf Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Vogl Johann und der Gemeinde Redlham vollinhaltlich vor.

GR Wagner will wissen, ob es bereits Anfragen für Teile dieses Betriebsbaugrundstückes gibt. Bgmst. Forstinger antwortet darauf, dass laufend Anfragen von Firmen kommen, dass die meisten jedoch Wert darauf legen, dass alle Aufschließungsmodalitäten genauestens geregelt sind. Dies ist auch der Grund, warum nunmehr diese ABBO (Anlagenbenützungs- und Anlagenbe-

triebsordnung) beschlossen werden soll. Bgmst. Forstinger ersucht nunmehr den Amtsleiter die vorliegende Anlagenbenützung- und Anlagenbetriebsordnung vorzulesen.

# **ANLAGENBENÜTZUNGS- und ANLAGENBETRIEBSORDNUNG (ABBO) für Grundeigentümer im Gewerbepark Jebing**

abgeschlossen am unten angesetzten Tag und Jahr zwischen

der **Gemeinde Redlham**  
("GEMEINDE"),  
einerseits

und

der Firma  
("Firma ..... ")  
protokolliert zu FN ..... des Landesgerichtes .....  
andererseits,

wie folgt:

## **I.**

### **Allgemeines**

#### **Einrichtungen und Anlagen**

(1) In der Katastralgemeinde Redlham des Grundbuches Vöcklabruck, Bezirksgericht Vöcklabruck, befindet sich der von der Gemeinde Redlham initiierte Gewerbepark Jebing.

(2) Die Gemeinde wird Einrichtungen und Anschließungsanlagen, wie insbesondere Straßen sowie Schmutzwasserkanalisation, Hochspannungsnetz, Gasmitteldruckleitung, Telefon- und Wasserversorgungsnetz, wobei die Art und Lage der bereits vorhandenen Infrastruktur der Firma bekannt ist, errichten bzw. errichten lassen.

Die Gemeinde ist bereit, die ihr vom Liegenschaftseigentümer eingeräumte Option zum Erwerb des Grundstücks bzw. eines Grundstücksteils des Grundstücks 2878, KG Redlham, Grundbuch Vöcklabruck, Bezirksgericht Vöcklabruck, an die Firma zu übertragen.

Dies deshalb, da aufgrund der hiermit getroffenen Vereinbarung dann, wenn ein Kaufvertrag mit dem Liegenschaftseigentümer hinsichtlich dieses Grundstücks bzw. Grundstücksteils in Kraft tritt, automatisch auch die gegenständliche Anlagenbenützung- und Anlagenbetriebsordnung (ABBO) in Kraft treten. Dies vorausgeschickt wird festgelegt wie folgt:

## **II.**

## **Betriebsgrundstück**

(1) Die Firma ..... beabsichtigt den Erwerb des Grundstücks bzw. des Grundstücksteils aus der Parzelle Nr. 2878 im Ausmaß von ..... m<sup>2</sup>, KG Redlham, Grundbuch-Vöcklabruck, Bezirksgericht Vöcklabruck.

(2) Die Firma ..... beabsichtigt, auf dem in Abs. 1 näher bezeichneten Grundstück bzw. Grundstücksteil aus der Parzelle Nr. 2878, KG Redlham, Grundbuch Vöcklabruck, Bezirksgericht Vöcklabruck, einen Betrieb zu errichten.

### **III.**

#### **Benützung der Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. Einrichtungen**

(1) Die Gemeinde räumt für den Fall der Ausübung der Option zum Erwerb des Grundstücks bzw. des Grundstücksteils aus der Parzelle Nr. 2878 gemäß Punkt II. (1) der Firma ....., das obligatorische Recht ein, die von der Gemeinde errichteten bzw. zu errichtenden vorbezeichneten Einrichtungen und Anlagen (siehe Punkt I.), soweit diese für den Gebrauch und die Verwendung der Betriebsgrundstücke nützlich sind, mit zu benützen, wobei insbesondere, nachstehende Mitbenützungsrechte eingeräumt werden, und zwar:

- a) das Recht des Fahrens und Gehens auf den Straßen des Gewerbeparks Jebing, soweit dieselben für die Zu- und Abfahrt zum Betrieb der Firma ..... notwendig sind, und das Recht des Fahrens und Gehens auf weiteren im Gewerbepark Jebing von der Gemeinde zu errichtenden Straßen, sowie der Benützung der Installationsstreifen zu Einfahrten in das Betriebsgrundstück, und dies auch für alle Besucher, Kunden, Kontrahenten und Dienstnehmer der unter Abs. 1 genannten Berechtigten;
- b) das Recht zur Einleitung von Sanitärabwässern sowie betrieblichen Abwässern, in die Schmutzwasserkanalisation (Punkt VI., Abs. 1 Ziff 2 lit b); Dachwässer sind jedoch zur Gänze auf dem Betriebsgrundstück der Firma ..... zur Versickerung zu bringen; betreffend betriebliche Abwässer gelten die Vorschriften des behördlichen Verfahrens;
- c) das Recht der Wasserentnahme aus dem Wasserversorgungsnetz aufgrund der jeweils gültigen Wasserleitungsordnung der Gemeinde Schwanenstadt (Punkt VI., Abs. 1 Ziff 3);
- d) das Recht, den Anschluss an die 30 KV Hochspannungsleitung der Energie AG (Punkt VI., Abs. 1 Ziff. 4) zu bewerkstelligen;
- e) das Recht, den Anschluss an die Gasmitteldruckleitung (Punkt VI., Abs. 1 Ziff 5) zu bewerkstelligen.

(2) Die vorstehenden Rechte werden nur der Firma ..... eingeräumt, wobei die Ausdehnung und Übertragung aller aus dieser ABBO erfließenden Rechte auf Dritte, ausgenommen

Gesellschaften an denen die Firma .....dauerhaft zu 100 % beteiligt ist (Konzern-Gesellschaften), oder andere Grundstücke unzulässig ist.

#### IV.

#### **Bebauung**

Die Firma ..... verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde das erworbene Grundstück, gegebenenfalls im Sinne eines vorliegenden Bebauungsplanes, zu bebauen, wobei das bezügliche Betriebs- bzw. Geschäftsbauwerk innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss ordnungsgemäß für betriebliche Zwecke nutzbar sein muss (Dachgleiche).

Innerhalb dieser dreijährigen Frist ist einem Käufer eine Weiterveräußerung des bezüglichen Objektes um keinen höheren Kaufpreis gestattet als er selbst im Zusammenhang mit dem Erwerb des bezüglichen Grundstückes von den Grundeigentümern an Kaufpreis zuzüglich Nebenkosten aufwenden musste.

Sollte obgenannte Frist (3 Jahre) für eine ordnungsgemäße Bebauung nicht eingehalten werden, so verpflichtet sich die Firma ..... jährlich eine Pönale an die Gemeinde Redlham in der Höhe von € 3,- pro m<sup>2</sup> erworbener Kauffläche (jedoch ohne der Flächen die an die Gemeinde Redlham ins öffentliche Gut abzutreten sind) zu bezahlen. Diese Pönale ist erstmals 6 Monate nach Ablauf der 3-Jahresfrist fällig und in weiterer Folge jährlich in dem selben Monat.

Den Grundeigentümern steht es frei, mit dem jeweiligen Erwerber ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 ff ABGB für den Fall zu vereinbaren, dass der Erwerber der oben angeführten Bebauungspflicht nicht fristgerecht nachkommen oder gegen das Verbot der Geltendmachung eines höheren Kaufpreises laut Absatz 2 verstoßen sollten.

#### V.

#### **Betriebstypen und Bodenbeschaffenheit**

Vereinbarungsgemäß sollten im gegenständlichen Betriebsbaugebiet nur derartige Betriebe angesiedelt werden, die auf Grund ihrer Betriebstypen die Umgebung weder erheblich stören noch gefährden, sondern grundsätzlich als umweltfreundlich anzusehen sind.

Die Veräußerung oder sonstige Überlassung von Grundflächen des Vertragsgebietes soll derart erfolgen, dass dem Interesse der Gemeinde an einer geordneten räumlichen Entwicklung unter Bedachtnahme auf die festgelegten Entwicklungsziele im dortigen Bereich möglichst umfassend entsprochen wird. Im Einvernehmen zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde erfolgt daher auch die Aufschließung der Grundstücke schrittweise und unter Beachtung des jeweiligen Bedarfes.

Die Gemeinde trifft keine wie immer geartete Haftung für ein bestimmtes Grundaussmaß, eine bestimmte Bodenbeschaffenheit oder eine sonstige Eigenschaft der Grundflächen des Vertragsgebietes. Allfällige Kosten für Bodenproben und dergleichen gehen nicht zu Lasten der Gemein-

de. Der Bebaubarkeitsnachweis ist daher ausschließlich Angelegenheit der Grundeigentümer, und zwar auf deren Kosten.

## VI.

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Als einmaliges Entgelt (Beitrag für die Errichtung der notwendigen Infrastruktur) für die der Firma ..... aufgrund dieser ABBO eingeräumten Rechte bezahlt die Firma ..... an die Gemeinde Redlham einen Betrag von €6,00 pro m<sup>2</sup> der Kauffläche (jedoch ohne der Flächen, die an die Gemeinde Redlham ins öffentliche Gut abzutreten sind). Der Infrastrukturkostenbeitrag ist wertbeständig. Wertmesser ist der Index für Verbraucherpreise (Durchschnitt 2000 = 100). Ausgangsindex ist der Index für September 2005. Vergleichsbasis ist die im Zeitpunkt der Unterfertigung der jeweiligen Kaufvertragsurkunde zuletzt verlaubliche Indexzahl.

(2) Das einmalige Entgelt (Infrastrukturkostenbeitrag) gemäß Abs. 1 im Gesamtbetrag von €..... ist seitens der Firma ..... an die Gemeinde Redlham auf deren Konto bei der Raiffeisenbank Schwanenstadt, Konto Nr. 4000501, BLZ 34630, binnen vier Wochen nach Unterfertigung des Kaufvertrages zu überweisen.

## VII.

### **Verkehrsvorschriften und Werbeeinrichtungen**

Die Firma ..... verpflichtet sich, sowohl für die eigenen Kraftfahrzeuge als auch für die ihrer Dienstnehmer, Besucher, Kunden und Kontrahenten auf dem Betriebsgrundstück Abstellplätze zu schaffen, wobei die Zu- und Ausfahrt vom bzw. zum Betriebsgrundstück von der Firma ..... auf deren Kosten, jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde Redlham, herzustellen ist. Die Firma ..... verpflichtet sich vor Errichtung von Werbeeinrichtungen das Einvernehmen mit der Gemeinde Redlham herzustellen, und die Richtlinien der Gemeinde anzuerkennen, keine Werbeeinrichtungen, die höher als maximal 10,00 Meter sind, zu errichten.

## VIII.

### **Bausondervorschriften für Einfahrten, Kanalisation, Wasser-, Strom- und Gasversorgung sowie fernmeldetechnische Anlagen**

(1) **1. Einfahrten:**

Einfahrten in das Betriebsgrundstück der Firma ..... sind auf deren Kosten herzustellen, zu erhalten, zu reinigen (einschließlich Winterdienst) und müssen im Bereich des Installationsstreifens so ausgestattet sein, dass beim Überfahren keine Belastung auf die darunter liegenden Einbauten übertragen wird.

Ebenso müssen Zulegungen bzw. Reparaturen seitens der Gemeinde oder deren Beauftragten jederzeit möglich sein.

## 2. Kanalisation:

- a) Die Herstellung aller Anschlüsse an die Kanalisation im Installationsstreifen erfolgt durch die Firma ..... auf Kosten der Firma .....

Die Anschlüsse erfolgen nur einvernehmlich mit der Gemeinde Redlham.

- b) Betriebsabwässer dürfen von der Firma ..... erst nach Vorliegen eines etwa erforderlichen rechtskräftigen Bescheides der zuständigen Wasserrechtsbehörde und auf alle Fälle nur nach Maßgabe der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung BGBl 179/91 in der jeweils gültigen Fassung (derzeit BGBl 537/93) und der nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung zu erlassenden bzw. bereits erlassenen gesonderten Verordnungen in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, wobei auf spezielle Verordnungen betreffend Begrenzung von Abwasseremissionen gleichfalls Bedacht zu nehmen ist.

Die bezüglichen Kosten der Herstellung der Anschlussleitung, soweit dieselbe auf dem vertragsgegenständlichen Betriebsgrundstück errichtet wird, wie auch etwa seitens der Gemeinde Redlham zur Vorschreibung gelangende laufende Gebühren sind von der Firma ..... zu tragen.

## 3. Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Wasserleitungsordnung der Gemeinde Schwanenstadt.

Die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung wie auch etwa von der Gemeinde Schwanenstadt zur Vorschreibung gelangende Gebühren sind von der Firma ..... zu tragen.

## 4. Stromversorgung:

- a) Anfallende Kosten des Anschlusses (Kabeleinschleifung) an das 30 KV Erdkabel, der Umformung sowie der Bau einer etwa erforderlichen Trafostation auf dem Betriebsgrundstück und die an die Energie AG zu zahlenden Bereitstellungsgebühren hat die Firma ..... zu tragen.

- b) Für den Fall, dass die niederspannungsmäßige Versorgung des Betriebsgrundstückes von einer Trafostation aus erfolgt, die auf Kosten der Gemeinde Redlham oder eines sonstigen Dritten im Gewerbepark Jebing errichtet wurde oder wird, hat die Firma ..... einen Kostenbeitrag an die Gemeinde Redlham zu bezahlen (dieser Kostenbeitrag ist jedoch im Infrastrukturkostenbeitrag beinhaltet).

In diesem Falle trifft jedoch die Gemeinde Redlham keine Haftung für einen bestimmten Versorgungsbeginn des Betriebsgrundstückes.

## 5. Gasversorgung:

Die Firma ..... hat das Recht zum Anschluss an die bestehende Gasleitung gemäß den jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen“, wobei die Firma ..... verpflichtet ist, im Bedarfsfalle einen Anschlussantrag an die OÖ. Erdgas zu stellen.

Die Firma ..... hat die Kosten für die Druckregeleinrichtungen zu tragen.

#### 6. Müllbeseitigung:

Die Müllbeseitigung hinsichtlich des Betriebsgrundstückes wird von der Gemeinde Redlham unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bestimmungen und der entsprechenden Verordnung der Gemeinde durchgeführt, wobei die diesbezüglichen Abgaben und Gebühren von der Firma ..... laut Vorschreibung der Gemeinde zu tragen sind.

#### 7. Fernmeldetechnische Versorgung:

a) Die fernmeldetechnische Versorgung des Betriebsgrundstückes erfolgt im Rahmen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Telekom für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit in Zusammenhang stehender Leistungen einschließlich der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung sowie der sonstigen Normen, mit deren Vollziehung die Telekom befasst ist und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anschlusskapazitäten bzw. vorhandenen postalischen Amtseinrichtungen (Wähler etc.).

b) Die Anschlusskosten für die fernmeldetechnische Versorgung von der Firma ..... sind von dieser entsprechend der Vorschreibung der Telekom, zu entrichten.

Die Herstellung der Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse sind von der Firma ..... bei der Telekom rechtzeitig zu beantragen.

(2) Sollten bei Herstellung der Anschlüsse Querungen von Straßen des Gewerbeparks Jebing erforderlich sein, so sind diese mittels Horizontalbohrungen durchzuführen, wobei auf alle Fälle die Richtlinien für Aufgrabungen und Einbauten der Gemeinde Redlham zu beachten sind. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren sind von der Firma ..... zu tragen.

(3) Bei einer eventuellen Überbauung von Aufschließungsanlagen im Installationsstreifen des Gewerbeparks Jebing und innerhalb des Betriebsgrundstückes sind die Bauwerke so auszuführen, dass keine Belastung auf die darunter liegenden Einbauten übertragen wird und an diesen keine Beschädigungen erfolgen.

Sollten durch unsachgemäße Baudurchführung Schäden an den Aufschließungsanlagen entstehen, haftet hierfür die Firma ..... bzw. deren Rechtsnachfolger gegenüber dem jeweiligen Anlageneigentümer.

(4) Bei durch Betriebserweiterungen oder Betriebsumstellungen bedingter Mehrbeanspruchung der Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. -einrichtungen im Gewerbepark Jebing, hat die Firma ..... zwecks Zurverfügungstellung bzw. Sicherstellung der Ver- und Entsorgungsleistungen mit der Gemeinde bzw. den EVU's noch vor Betriebserweiterung bzw. Betriebsumstellung das Einvernehmen herzustellen.

(5) Die Firma ..... ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gemeinde Redlham nicht berechtigt, Dritten, ausgenommen Konzerngesellschaften, den Anschluss oder die Benützung von Einrichtungen bzw. Aufschließungsanlagen (Punkt I.) zu gestatten.

## **IX.**

### **Gehwege**

Die Firma ..... hat für eine laufende ordnungsgemäße Reinigung (Schneesäuberung und Streuung) des Einfahrtsbereiches und des vor dem Betriebsgrundstück befindlichen Gehsteiges zu sorgen; solange ein Gehsteig nicht vorhanden ist, ist der Straßenrand beim Betriebsgrundstück in einer Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen (analog § 93 StVO 1960).

## **X.**

### **Gemeinschaftsanlagen**

Bezüglich der im Gewerbepark Jebing befindlichen Einrichtungen und Anlagen, siehe insbesondere Punkt I., verpflichtet sich die Firma ....., diese schonlich und pfleglich zu benützen bzw. für eine derartige Benützung durch seine Dienstnehmer, Besucher, Kunden und Kontrahenten Sorge zu tragen.

## **XI.**

### **Verzugszinsen**

Sollte die Firma ..... mit Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieser ABBO in Verzug geraten, ist die Gemeinde Redlham berechtigt, für den aushaftenden Betrag ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 10 % p.a. in Rechnung zu stellen.

## **XII.**

### **Kompensationsverzicht**

Die Firma ..... verzichtet darauf, eventuelle Gegenforderungen, die sie an die Gemeinde Redlham haben könnte, mit den aufgrund dieser ABBO an die Gemeinde Redlham zu erbringenden einmaligen Entgelt (Infrastrukturkostenbeitrag) oder den Beitragsleistungen zu kompensieren bzw. das einmalige Entgelt (Infrastrukturkostenbeitrag) oder die Beitragsleistungen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

## **XIII.**

### **Übertragungsrechte der Gemeinde**

Die Gemeinde Redlham ist jederzeit berechtigt, ihre Eigentums- bzw. Verfügungs- oder Verwaltungsrechte an den Einrichtungen und Anlagen des Gewerbeparks Jebing (Punkt I., Abs. 2) so-

wohl ganz als auch teilweise an einen Verband oder einen sonstigen Dritten zu übertragen, wie die Gemeinde Redlham auch berechtigt ist, die Betreuung, Instandhaltung und Instandsetzung derselben ganz oder teilweise an einen Verband oder sonstigen Dritten zu übertragen.

#### **XIV.**

#### **Abänderungen der ABBO**

Diese ABBO etwa abändernde Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit.

#### **XV.**

#### **Rechtsnachfolge**

Im Hinblick darauf, dass Sinn und Zweck dieser ABBO auf Seiten der Gemeinde Redlham die Ansiedlung von Betrieben im Gewerbepark Jebing ist, ist daher die Firma ..... verpflichtet, bei Übertragung der ihnen aus dieser ABBO zukommenden Rechte auf Dritte, die schriftliche Zustimmung der Gemeinde Redlham bzw. deren Rechtsnachfolger einzuholen.

#### **XVI.**

#### **Kosten und Gebühren**

Die Firma ..... ist verpflichtet, sämtliche mit dieser ABBO im Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, wie insbesondere die Kosten der Errichtung des Vertrages, der dazu notwendigen Konferenzen und Korrespondenz, der Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, zu tragen.

#### **XVII.**

#### **Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren für alle aus dieser ABBO sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten die örtliche Zuständigkeit des für die Gemeinde Redlham sachlich zuständigen Gerichts.

Nach dem Verlesen dieser ABBO geht Bgmst. Forstinger nochmals kurz auf die wichtigsten Details (allgemeine Einrichtungen und Anlagen, Benützung der Ver- und Entsorgungsanlagen, Bebauung, Infrastrukturkostenbeitrag, Verkehrsvorschriften bzw. die Werbeeinrichtungen sowie alle Angelegenheiten hinsichtlich der Aufschließung mit Kanal, Wasser, Strom und Gas) ein.

Weiters erläutert der Bürgermeister noch, dass der Infrastrukturkostenbeitrag mit 6,00 €/m<sup>2</sup> bewusst niedrig gehalten wurde, um so den Betrieben ein interessantes Betriebsbaugelände anbieten zu können. GR Linner will in einer Anfrage wissen, ob es nicht sinnvoll wäre, alle Angelegenheiten hinsichtlich der Löschwasserversorgung ebenfalls in diese ABBO zu regeln, worauf der Bürgermeister antwortet, dass dies jeweils in den Gewerbe- bzw. Bauverhandlungen geregelt werden wird.

GV Selinger will vom Bürgermeister wissen, ob mit einem Infrastrukturkostenbeitrag von 6,00 €/m<sup>2</sup> das Auslangen für die Aufschließung gefunden wird. Bgmst. Forstinger gibt bekannt, dass hier sicherlich relativ knapp kalkuliert worden ist, jedoch seiner Meinung nach das Auslangen gefunden werden wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen seitens der Gemeinderatsmitglieder erfolgen, stellt schließlich Bgmst. Forstinger den Antrag, die vorliegende Anlagenbenützungs- und Anlagenbetriebsordnung für Grundeigentümer im Gewerbepark Jebing beschließen zu wollen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen.

#### **6.) Essen auf Rädern – Kostenübernahme für Zustellung.**

GR Hartl liest ein Schreiben der Stadtgemeinde Attnang-P. vom 14. Juli 2005 vollinhaltlich vor, in dem auf die Verrechnung der tatsächlichen Zustellkosten für das Essen im Rahmen der Aktion Essen auf Rädern näher eingegangen wird. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass die Kosten von bisher 6,00 €/Woche zuzügl. MWSt nicht mehr gehalten werden können, da ein neues drittes Auto notwendig wurde und die zusätzlichen Kosten voll der Gemeinde Redlham (bzw. auch der Gemeinde Regau) weiter verrechnet werden. Durch diese Maßnahme würden die Kosten auf 39,00 €/Woche zuzügl. MWSt explodieren.

Bgmst. Forstinger berichtet, dass sich die Situation zwar inzwischen wieder insofern geändert hat, dass mit zwei Autos das Auslangen gefunden wird und somit die Kosten wieder nur 6,00 €/Woche zuzügl. MWSt betragen. Vizebgmst. Huber verweist in seiner Stellungnahme auf eine eingehende Diskussion in der Fraktionssitzung und ist der Meinung, dass man sich dieser sinnvollen Aktion sicher nicht verschließen soll, dass jedoch auch die beziehenden Personen einen entsprechenden Anteil an den Kosten tragen sollten. Weiters verweist er jedoch darauf, dass bei sozialen Härtefällen sicher auch Ausnahmen gemacht werden könnten. GR Hartl will wissen wie viel jede einzelne Person zum Essen beisteuert bzw. wie hoch die Kosten für ein Essen sind. Bgmst. Forstinger gibt bekannt, dass die Kosten für das Essen 5,00 €/Person betragen. GV Starl begrüßt prinzipiell die Aktion Essen auf Rädern sehr, findet jedoch die Kostenaufteilung seitens der Gemeinde Attnang-P. als unfair, da nunmehr die Bezieher von 4 Portionen die Kosten für ein weiteres Auto alleine tragen müssen. GR Hartl schließt sich der Meinung des Vizebgmst. Huber vollinhaltlich an, wonach bei sozialer Bedürftigkeit von Personen sicherlich Ausnahmen in Bezug der Preisregelung gemacht werden müssten, gibt jedoch zu bedenken, dass der Begriff „Soziale Bedürftigkeit“ vorher sicherlich genauer definiert werden müsste.

Nach einer längeren Diskussion, schlägt schließlich Bgmst. Forstinger vor, wie auch bisher die Kosten von 6,00 €/Woche zuzügl. MWSt übernehmen zu wollen.

Ohne weitere Wortmeldungen stellt schlussendlich GR Hartl den Antrag, wie bisher 6,00 €/Woche zuzügl. MWSt als Kostenanteil für die Aktion Essen auf Rädern übernehmen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### **7.) Übernahme ins öffentliche Gut – Zufahrt zu den Liegenschaften Reiter u. Weichhart.**

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich das Gemeinderatsmitglied Hochroiter Franz als befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Sodann berichtet GR Niedermayr, dass bei der Zufahrt zu den Liegenschaften Weichhart bzw. Reiter in Landertsham größere bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden und nunmehr der Antrag an das Gemeindeamt Redlham gestellt wurde, die Straße bzw. Zufahrt zu diesen Liegenschaften (Parz. Nr. 3487 bzw. 3488/1) ins öffentliche Gut zu übernehmen. Bgmst. Forstinger

führt weiters aus, dass diese Zufahrt bis jetzt als Geh- und Fahrrecht ausgewiesen war und dass die zuerst erwähnten baulichen Maßnahmen aufgrund von schweren Schäden bei der Stützmauer im Verlauf dieser Zufahrt dringend notwendig geworden sind. Die durchgeführten Baumaßnahmen wurden auch vorher durch den Bauausschuss besichtigt und einstimmig als notwendig erachtet. Der Straßenverlauf wurde etwas verbreitert und der Hang im Bereich der Stützmauer wurde sinnvollerweise abgeöschert. Da nunmehr alle Baumaßnahmen erledigt sind, soll die Straße, wie im vorliegenden Entwurf des DI Herbert Ahrer ausgewiesen, ins öffentliche Gut übernommen werden. Jener Straßenbereich, der in der Katastralgemeinde Attnang-P. liegt, wird lt. Aussage von Bgmst. Glaser von Attnang-P. ebenfalls ins öffentliche Gut übernommen werden. Einen diesbezüglichen Antrag wird Herr Hochroiter Franz aus Landertsham ebenfalls gleichzeitig am Stadamt Attnang-P. stellen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt GR Niedermayr den Antrag, den Straßenverlauf, wie im vorliegenden Entwurf des DI Herbert Ahrer festgelegt, ins öffentliche Gut übernehmen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig beschlossen.

Weiters führt GR Niedermayr aus, dass die Familie Mühringer Gerhard und Edith, Mag. aus Einwaring einen Antrag an das Gemeindeamt Redlham gestellt haben, in dem sie ersuchen die Parzelle 3049/2 zu einem Kaufpreis von 10,00 €/m<sup>2</sup> erwerben zu wollen. Die Gesamtgröße dieser Parzelle beträgt 184 m<sup>2</sup> und wird lt. Bgmst. Forstinger für die ursprünglich geplante Straßenaufschließung nicht mehr benötigt. Bgmst. Forstinger erläutert den vorliegenden Sachverhalt etwas genauer und gibt weiters bekannt, dass die obgenannte Parzelle vom Vorbesitzer Winnerroither Josef unentgeltlich beim Kauf der Parzellen 3049/3 und 3049/4 abgetreten worden ist. Daher ist Bgmst. Forstinger auch der Meinung, dass der relativ geringe Kaufpreis von 10,00 €/m<sup>2</sup> durchaus gerechtfertigt ist. Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates schließen sich der Meinung des Bürgermeisters vollinhaltlich an und nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt schließlich GR Niedermayr den Antrag, die Parz. Nr. 3049/2 zu einem Preis von 10,00 €/m<sup>2</sup> an die Familie Mühringer aus Einwaring veräußern zu wollen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nach der Abstimmung erscheint das Mitglied Hochroiter Franz wieder im Sitzungssaal.

## **8.) Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung von Huber Brigitte, Fischeing 2.**

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich das Gemeinderatsmitglied Huber Brigitte als befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Der Berichterstatter GR Hochroiter Franz liest ein Ansuchen von Frau Huber Brigitte, Fischeing 2, vollinhaltlich vor, aus dem hervorgeht, dass sie als Eigentümerin der Parzelle Nr. 2984/1 den im beiliegenden Plan blau dargestellten Teil der obgenannten Parzelle von derzeit Grünland in Bauland (Dorfgebiet) umwidmen möchte. Weiters berichtet Hochroiter, dass die Größe des umzuwidmenden Teiles ca. 3.100 m<sup>2</sup> beträgt, und dass drei Bauparzellen für die Kinder der Familie Huber geschaffen werden sollen und dass im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Redlham eine Baulanderweiterung, wie beantragt, vorgesehen ist. Dies auch deshalb führt der Berichterstatter weiters aus, da bei der letzten Flächenwidmungsplanerstellung im Jahre 2002 ein Teil der betroffenen Parzelle von damals Dorfgebiet in Grünland (zum Schutz der angrenzenden Landwirtschaft) rückgewidmet worden ist, und sozusagen im Abtausch dafür im westlichen Bereich der Parzelle die Möglichkeit für eine Baulanderweiterung geschaffen worden ist. Anschließend liest der Berichterstatter Hochroiter auch noch auszugsweise die Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.Ing. Hinterwirth vor, aus der hervorgeht, dass gegen diese beantragte Widmung grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

GR Hartl will in einer Anfrage wissen, wer Dipl.Ing. Hinterwirth bzw. Dipl.Ing. Hayder sind. Der Bürgermeister antwortet darauf, dass das Büro Architekt Hinterwirth der neue Ortsplaner der Gemeinde ist, und Dipl.Ing. Hayder der zuständige leitende Bedienstete dieses Büros für alle Fragen der Raumplanung bzw. Raumordnung; außerdem führt der Bürgermeister dazu noch aus, dass er mit der Arbeit von Herrn Dipl.Ing. Hayder sehr zufrieden ist, da er immer wieder sehr engagierte und zukunftsorientierte Ideen einbringt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt schließlich GR Hochroiter den Antrag, das Verfahren für die beantragte Umwidmung einzuleiten.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nach der Abstimmung erscheint das Mitglied Huber Brigitte wieder im Sitzungssaal.

### **9.) Römerweg – Änderung der Trassenführung.**

Bgmst. Forstinger berichtet den Gemeinderatsmitgliedern, dass der neue Teil des Römerweges von Frankenmarkt nach Wels führen wird. Die Gemeinde Redlham hat bereits am 4. Dezember 2003 einen Grundsatzbeschluss über die Teilnahme am Römerweg gefasst. Nunmehr wurde die Trasse für diesen Radweg im Bereich der Gemeinden Redlham, Schwanenstadt und Schlatt wie folgt genauestens festgelegt:

Einwarter Gemeindestraße bis zur Unterführung in Einwarter, dann entlang des neuen Radweges an der Schotterwerkstraße, weiter über die Ortschaft Fischeing bzw. Au und über den Europasteg nach Hainprechtling sowie in die Erlau zur Agersiedlung.

In ca. 2 Jahren soll eine Umtrassierung erfolgen, sodass nicht mehr durch die Ortschaft Fischeing gefahren wird, sondern entlang der Schotterwerkstraße bis zum neuen Gemeindezentrum und bei der ehemalige Einfahrt zum Schotterwerk Niederndorfer und entlang der Baggerseen bis in die Ortschaft Au. Für diese Umtrassierung wurden bereits Vorgespräche mit der Fa. Niederndorfer geführt; zwecks einer genaueren Abklärung mit der Naturschutzabteilung der BH Vöcklabruck wird noch ein Termin mit Herrn DI Lichtenwagner vereinbart. Die Mitglieder des Gemeinderates können sich anhand eines Ortsplanes, in dem die genaue Trassenführung eingezeichnet ist, von der Routenführung des Römerweges überzeugen.

GV Selinger verweist noch auf den Eröffnungsevent des Römerweges am 1. Mai 2006. Als eine Vision für die Zukunft gibt Bgmst. Forstinger noch seine Idee bekannt, dass er sich durchwegs einen Erlebnisweg zum Thema Schotter im Zuge bzw. im Bereich des Römerweges entlang der Baggerseen vorstellen könnte.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt schließlich Bgmst. Forstinger den Antrag, die Trasse für den Römerweg wie besprochen festlegen zu wollen.

Die Abstimmung per Akklamation ergibt eine einstimmige Annahme des Antrages.

### **10.) Kindergarten Redlham – Zuschuss zum Elternbeitrag.**

Der Berichterstatter GV Selinger erläutert, dass derzeit eine Unterstützung für alle Eltern gewährt wird, die gleichzeitig zwei Kinder im Kindergarten haben. Derzeit beträgt die Refundierung für das zweite Kind €145,00 am Ende eines jeden Kindergartenjahres. Da dieser Betrag schon seit einigen Jahren gleich geblieben ist, findet GV Selinger, dass eine Erhöhung durchaus angebracht wäre. Weiters gibt er bekannt, dass der Elternbeitrag für jedes Kind derzeit €63,00/Monat beträgt. Vizebgmst. Huber spricht sich in seiner Wortmeldung für eine prozentuelle Anpassung an den Monatsbeitrag aus. Er könnte sich durchaus vorstellen, dass die Ermäßigung für das zweite Kind 50 % beträgt. Dies würde bei derzeitigem Stand des Elternbeitrages in

der Höhe von 63,00 €Monat eine Jahresförderung für das zweite Kindergartenkind in der Höhe von €315,00 ausmachen.

Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates zeigen sich mit diesem Vorschlag durchwegs einverstanden und da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt schließlich GV Selinger den Antrag, ab dem Kindergartenjahr 2005/2006 für jedes zweite Kind der selben Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, eine Förderung in der Höhe von 50 % des Elternbeitrages gewähren zu wollen.

Der Antrag von GV Selinger wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen.

### **11.) Kindergarten Redlham – Kostenbeitrag für Begleitpersonal.**

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist erneut GV Selinger Berichterstatter und er erläutert, dass seit geraumer Zeit vom Land OÖ verlangt wird, von den Eltern der Kindergartenkinder einen Beitrag zum Kindergartentransport für das Begleitpersonal in der Höhe von 8,00 €Monat einzuheben. Da der Druck seitens des Amtes der OÖ Landesregierung immer größer wird, sollte diese Regelung nunmehr auch in der Gemeinde Redlham eingeführt werden. GV Selinger stellt fest, dass dieser Transportkostenbeitrag natürlich nur von jenen Kindern bzw. Eltern eingehoben werden wird, die auch tatsächlich zumindest teilweise den Bus benützen. GR Linner gibt zu bedenken, dass diese das Budget der Familien wiederum mit 96,00 €Jahr belasten wird. GV Selinger widerspricht der Wortmeldung des GR Linner und gibt bekannt, dass der Transportkostenbeitrag nur 10-mal im Jahr eingehoben wird und somit nur €80,00 ausmachen wird. Vizebgmst. Huber verweist in seiner Wortmeldung darauf, dass dieser Beitrag sicherlich gerechtfertigt ist, aber andererseits natürlich auch wieder eine Belastung für die Familien darstellen wird. Weiters verweist der Vizebürgermeister jedoch auch darauf, dass wie im vorherigen Tagesordnungspunkt beschlossen der Zuschuss zum Elternbeitrag für das zweite Kind sehr großzügig erhöht worden ist.

Schließlich stellt GV Selinger den Antrag, einen Kostenbeitrag für das Begleitpersonal in der Höhe von 8,00 €Monat und Kind ab dem Kindergartenjahr 2005/2006 einzuheben..

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **12.) Kostenübernahme für das Personennahverkehrs- und Stadtbuskonzept.**

Lt. Aussage von Bgmst. Forstinger wurde in der letzten Zeit des öfteren über das neue ÖPNV-Konzept bzw. über die neue Stadtbuslinie (Citybus) berichtet. Nunmehr liegt eine detaillierte Aufstellung der Kosten, die zukünftig die Gemeinde Redlham für den öffentlichen Verkehr ausgeben wird müssen, vor. Die Kosten für den Citybus konnten erfreulicherweise von derzeit ca. €17.000,00 auf €7.700,00 reduziert werden. Dies hängt vor allem mit der neuen Stadtbuslinie Vöcklabruck–Regau–Attnang-P.–Redlham und der damit verbundenen Kostenübernahme durch das Land OÖ zusammen. Der Citybus wird zukünftig im 2-Stunden-Takt verkehren. Die Kosten für das ÖPNV-Konzept werden sich lt. dieser Aufstellung für die Gemeinde Redlham auf ca. €8.000,00 belaufen. Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Gemeinde Redlham nunmehr auch anteilige Kosten für den Nachtbus, der durch das Gemeindegebiet verkehrt, übernehmen soll. Der Bürgermeister findet diese Einrichtung als sehr sinnvoll und die Kosten pro Jahr würden ca. €1.000,00 bis €1.200,00 betragen, wobei jedoch seitens der Gemeinde Redlham darauf gedrängt wird, dass der Nachtbus nicht nur auf der Bundesstraße 1 durch das Gemeindegebiet fährt sondern zukünftig über den Ort Redlham fahren soll. Als Haltestellen wären die Abzweigung zu den Ortschaften Jebing, Fising, Au sowie das neue Ortszentrum in Redlham und das Gasthaus Ahamer vorgesehen. Der Nachtbus wird zukünftig im Stundentakt an jedem Freitag, Samstag bzw. an Tagen vor einem Feiertag verkehren. GR Hartl findet, dass die Kosten für das

neue ÖPNV-Konzept sehr hoch sind und will genau wissen, welche Verbesserungen durch dieses neue Konzept erreicht werden konnten. Bgmst. Forstinger antwortet darauf, dass es zu einer wesentlich besseren Anbindung des Bahnhofes Attnang-P. kommen wird, dass die Buslinie von Lambach nach Vöcklabruck zukünftig im Stundentakt verkehren wird und dass auch der regionale Zugverkehr sowohl im Ausmaß als auch im Zeitplan wesentlich verbessert werden wird. In weiteren Wortmeldungen zeigen sich GR Hartl sowie GV Gerber von der Einrichtung des Nachtbusses sehr überzeugt und finden, dass die Routenführung zuerst entlang der Bundesstraße 1 und dann über die Ortschaft Redlham sicherlich sehr sinnvoll wäre. Abschließend ergänzt Bgmst. Forstinger noch, dass sich die Kosten für den öffentlichen Verkehr wie gerade besprochen auf ca. €16.700,00 belaufen werden, und dass diese Kostenstruktur ab Dezember 2006 (Fahrplanwechsel) zum Tragen kommen wird; weiters stellt der Bürgermeister in Relation, dass die derzeitigen Kosten alleine für den Citybus schon €17.400,00 betragen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt schließlich Bgmst. Forstinger den Antrag, wie besprochen, die zukünftigen Kosten für den öffentlichen Personenverkehr (Citybus €7.700,00, Nachtbus ca. €1.000,00 und Kosten für das ÖPNV-Konzept ca. €8.000,00 jeweils pro Jahr) übernehmen zu wollen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mittels Handzeichen einstimmig beschlossen.

### **13.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 27.06.2005.**

Die Obfrau-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses liest die Niederschrift der Prüfungsausschusssitzung vom 27. Juni 2005 vollinhaltlich vor. Bgmst. Forstinger geht in einer Wortmeldung darauf ein, dass er bereits zwei Gespräche mit der Fa. Seuffer-Wasserthal geführt hat, wonach dieser die Kommunalsteuer zukünftig für die in Hainprechtling arbeitenden Bediensteten nach Redlham abführen muss. Ein letztes klärendes Gespräch mit dem Juniorchef wird es in absehbarer Zeit geben.

Auf Antrag von GR Seeuws wird der Prüfungsbericht vom 27. Juni 2005 einstimmig per Akklamation zur Kenntnis genommen.

### **14.) Pfarre Hl. Geist Attnang; Ansuchen um Unterstützung für die Orgelrenovierung in der Martinskirche.**

Vizebgmst. Huber berichtet, dass ein Ansuchen des Pfarramtes Attnang Hl. Geist vorliegt, in welchem dieses um eine Unterstützung für die Orgelrenovierung in der Martinskirche ansucht. Lt. diesem Schreiben wird die umfassende Renovierung der Orgel in der Martinskirche Gesamtkosten von €146.240,00 verursachen. Weiters geht aus dem Schreiben hervor, dass die Orgel 1851 vom Orgelbaumeister Peter Haining aus Wels gebaut wurde und vermutlich das einzige noch erhaltene Werk dieses Orgelbaumeisters ist. Vizebgmst. Huber gibt bekannt, dass in seiner Fraktion die Mitglieder einhellig der Meinung waren, dass die Orgelrenovierung in der Martinskirche sicherlich unterstützungswürdig ist und schlägt einen finanziellen Beitrag in der Höhe von €1.500,00 vor. GV Gerber kann sich ohne weiteres einen Beitrag in der Höhe von €2.000,00 vorstellen. GV Selinger ist der Meinung, dass bei diesem Projekt €500,00 keine große Rolle spielen sollten, und er schließt sich ebenfalls der Meinung des GV Gerber für eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €2.000,00 an.

Ohne weitere Wortmeldungen, stellt schließlich Vizebgmst. Huber den Antrag, die Orgelrenovierung in der Martinskirche mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von €2.000,00 unterstützen zu wollen.

Mittels Handzeichen wird der Antrag einstimmig beschlossen.

### **15.) Dorfgemeinschaft Hainprechting; Ansuchen um finanziellen Zuschuss.**

GV Gerber liest ein Ansuchen der Dorfgemeinschaft Hainprechting vollinhaltlich vor, wonach die derzeit bestehende Eisbahnhütte vom Standort entfernt werden muss, und eine neue Hütte errichtet werden soll. Für dieses Vorhaben ersucht nunmehr die Dorfgemeinschaft um einen finanziellen Zuschuss. Nach dem Verlesen des Ansuchens stellt GV Gerber fest, dass eine Kostenaufstellung für dieses Vorhaben sicherlich nicht schlecht wäre. Vizebgmst. Huber spricht sich in seiner Wortmeldung dafür aus, die Dorfgemeinschaft mit einem Betrag von €700,00 zu fördern. GR Hartl kann sich eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €1.000,00 durchaus vorstellen, spricht sich jedoch ebenfalls für eine Vorlage von Rechnungen aus.

Die übrigen Mitglieder des Gemeinderates schließen sich der Meinung von GR Hartl vollinhaltlich an und ohne weitere Diskussion stellt schließlich GV Gerber den Antrag, die Dorfgemeinschaft Hainprechting für die Neuerrichtung der Eisbahnhütte mit einem Betrag von €1.000,00 (gegen die Vorlage von Rechnungen) zu unterstützen.

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

### **16.) Errichtung einer Wasserleitung im Siedlungsgebiet Erlau.**

Bgmst. Forstinger berichtet, dass die obgenannte Wasserleitung in der Ortschaft Erlau entgegen vorherigen Ankündigungen nunmehr doch von der Stadtgemeinde selbst errichtet wird und dass dieser Tagesordnungspunkt daher abgesetzt werden kann.

### **17.) Dringlichkeitsantrag: Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der ausreichenden Wasserführung des Redlbaches.**

Bgmst. Forstinger erteilt dem GR Hartl das Wort und dieser berichtet, dass aufgrund der vielen Unwetter das Redlbachgerinne nunmehr bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr ausgetrocknet ist. GR Hartl stellt weiters fest, dass er großen Wert darauf legt, dass dieser Dringlichkeitsantrag keinesfalls als Angriff auf Bgmst. Forstinger gedacht ist, der das Einlaufbauwerk des Redlbaches in Attnang-P. betreut; er ist sich sicher, dass die Betreuung durch Bgmst. Forstinger zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt wird. Seiner Meinung nach müsste dieses Problem mit technischen Hilfsmitteln gelöst werden, um auch eventuell zukünftigen Schadenersatzansprüchen seitens der Fischereiberechtigten aus dem Wege zu gehen. Bgmst. Forstinger nimmt dazu insofern Stellung, dass er der Meinung ist, dass das Einlaufbauwerk in Attnang-P. technisch überhaupt nicht ausgereift ist. Weiters regt der Bürgermeister in diesem Zusammenhang an, mittels eines Projektes mit der HTL Vöcklabruck eine Lösung herbei zu führen. Er könnte sich durchaus vorstellen, dass die Schüler der HTL mittels eines Modells eine Rechenräumanlage planen und bauen. Zusätzlich könnte auch noch, wie von GR Hartl in einer Wortmeldung angeregt, eine Warnanlage beim Einlaufbauwerk installiert werden. GV Starl sieht für die Fischerei ein großes Problem, falls der Redlbach des Öfteren austrocknen sollte. Bgmst. Forstinger verspricht bis zur nächsten Sitzung Maßnahmen in dieser Angelegenheit einleiten zu wollen.

### **18.) Allfälliges.**

Bgmst. Forstinger liest ein Schreiben vollinhaltlich vor, aus dem hervorgeht, dass der Ball der Oberösterreicher in Wien am 21. Jänner 2006 heuer vom Bezirk Vöcklabruck organisiert werden wird. In diesem Zusammenhang stellt der Bürgermeister zur Diskussion, ob es auch Redlhamer gäbe, die dort auftreten könnten.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass Herr Groß Gustav aus Piesing an ihn herangetreten ist, mit dem Wunsch im Veranstaltungssaal eine Ausstellung (Vernissage) mit seinen Bildern zu veranstalten. Das Ansinnen des Herrn Groß wird von allen Gemeinderatsmitgliedern als sehr positiv empfunden und als Termin könnte man sich eventuell den 25. Oktober 2005 vorstellen.

In einer weiteren Wortmeldung weist der Bürgermeister auf das Gesundheitsfest am 1. Oktober 2005 um 13:00 Uhr hin.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass entlang des Geh- und Radweges insgesamt 19 Bäume mit einer Höhe von ca. 2,80 m gepflanzt werden. Man hat sich nunmehr entweder für die Esche oder die Wildkirsche entschieden, da dies lt. dem Landesgartenmeister die vernünftigste Lösung wäre. Bgmst. Forstinger stellt zur Diskussion, ob es sich die Gemeindemandatare vorstellen könnten, jeweils einen Baum um €110,00 zuzügl. der MWSt zu erwerben.

GR Hartl will in einer Anfrage wissen, ob ein neues Gutachten zwecks Gewichtsbeschränkung der Lehbachbrücke in Einwarting vorliegt, da diese nunmehr mit 3,5 t (ein diesbezügliches Verkehrszeichen ist nunmehr angebracht) gewichtsbeschränkt worden ist. Bgmst. Forstinger antwortet darauf, dass auf Verordnung der BH Vöcklabruck die Brücke mit 3,5 t beschränkt worden ist, dass keine neues Gutachten seitens des Amtes der öö. Landesregierung vorliegt und dass er diese 3,5 t Gewichtsbeschränkung „auf seine Kappe“ nimmt.

In einer allgemein geführten Diskussion zeigen sich die Mitglieder des Gemeinderates sehr erfreut, dass der Geh- und Radweg bereits fertig gestellt worden ist und auch sehr gut von den Gemeindebürgern und auch von auswärtigen Joggern bzw. Radfahrern angenommen wird.

Vizebgmst. Huber gibt in einer weiteren Wortmeldung bekannt, dass für nächstes Jahr wieder ein Gemeinderatsausflug geplant ist und er schlägt als mögliche Ziele die Seefestspiele in Bregenz bzw. Mörbisch vor. Eine Klärung der genauen Destination sollte bis zur Dezembersitzung erfolgen.

#### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 23.06.2005 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 22.10 Uhr.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderat (ÖVP):

Gemeinderat (SPÖ):

Gemeinderat (FPÖ):

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden.

Redlham, am .....

Der Bürgermeister: